

Bekanntmachung

21/6102-198/Gtg/Eb



GEMEINDE GAUTING

Bebauungsplan Nr. 198/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Grubmühlerfeld- und Fußbergstraße – Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre, Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 30.07.2026

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 21.07.2026 beschlossen, für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 198/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Grubmühlerfeld- und Fußbergstraße erneut eine Veränderungssperre zu erlassen (siehe beiliegenden Lageplan).

Die Satzung zur Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG, Zimmer 201

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung zur Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet nach einem Jahr bzw. mit Inkrafttreten des Bebauungsplans.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei einer länger als vier Jahre (über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus) dauernden Veränderungssperre der Betroffene Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des so entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre

Angeheftet am: 30.07.2026

Abgenommen am: 31.08.2026

